

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0493-II/1/2015

Wien, am 10. Juni 2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben am 13. April 2015 unter der Zahl 4520/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Millionengrab Schubhaftgefängnis Vordernberg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im April 2015 wurden im Anhaltezentrum (AHZ) Vordernberg 61 Schubhafttage vollzogen. Betroffen waren davon drei Schuhäftlinge.

Zu den Fragen 2 und 3:

Im April 2015 betrug der Personalstand im AHZ Vordernberg 32 Exekutiv- und zwei Verwaltungsbedienstete. Die G4S beschäftigte 55 Mitarbeiter, wovon drei Mitarbeiter direkt in Vordernberg ihren Hauptwohnsitz haben; der Großteil der übrigen Mitarbeiter wohnt in der näheren Umgebung.

Zu Frage 4:

Seitens der Landespolizeidirektion Steiermark werden derzeit Kosten von monatlich € 458.513,13 an die Gemeinde Vordernberg entrichtet.

Zu Frage 5

Mit Stichtag 25. April 2015 befanden sich österreichweit 17 Personen in Schuhhaft.

Zu Frage 6

Grundsätzlich gilt es dazu festzuhalten, dass sich das Bundesministerium für Inneres bei der Konzeption dieses modernen AHZ in Vordernberg primär an

- den gegebenen internationalen Erfahrungen sowie den entsprechenden Empfehlungen (u.a. des europäischen Folterverhütungsausschusses CPT sowie des Menschenrechtsbeirats) und
- den seinerzeitigen Schubhaftzahlen

zu orientieren hatte.

Daher war unter Berücksichtigung der bestehenden Standorte von Polizeianhaltezentren (PAZ), deren Ausbauzustand und Kapazität, den Anforderungen in Bezug auf fremdenpolizeiliche Anhaltungen, den Vollzug von Verwaltungsstrafen, Festnahmen nach dem Verwaltungsstrafgesetz und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach der Strafprozessordnung aus seinerzeitiger Sicht die Errichtung eines neuen Zentrums für den fremdenpolizeilichen Anhaltevollzug in dieser Dimension erforderlich.

Mit dem AHZ Vordernberg wurde somit ein moderner, humanitärer sowie ein den nationalen und internationalen Vorgaben und Richtlinien entsprechender Schubhaftvollzug mit möglichster Schonung von Individualität der angehaltenen Menschen in familiärer, sprachlicher, kultureller und religiöser Hinsicht realisiert.

Die Anforderungen an den Vollzug fremdenpolizeilicher Maßnahmen zur Sicherung der persönlichen Anwesenheit im Rahmen der Verfahrensabwicklung und der Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen haben sich in den vergangenen Jahren national und international wesentlich verändert.

Verschiedene Entwicklungen beeinflussten in den letzten Jahren die Schubhaftverhängungen:

Einerseits erfolgte eine kontinuierlich strengere und restiktivere Auslegung der für die Anordnung der Schubhaft zu beachtenden Voraussetzungen, insbesondere des Verhältnismäßigkeitserfordernisses, durch die Gerichtshöfe. Andererseits wurde mit der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) vom 16. Dezember 2008 ua. der grundsätzliche Vorrang der freiwilligen Rückkehr vor Abschiebungen festgeschrieben und die freiwillige Rückkehr in Österreich durch Projekte im Bereich der Rückkehrberatung, Rückkehrvorbereitung und Reintegration vermehrt unterstützt.

Mit der Zuständigkeit des neu eingerichteten Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) gingen weitere Entwicklungen einher. Es wurden insbesondere infolge

- der weiteren eingriffsmindernden Entwicklung der fremdenpolizeilichen Judikatur in Bezug auf Zwangsmaßnahmen sowie
- der, durch diese neue Behördenstruktur gegebenen rascheren und effizienteren Verfahrensführungen

entsprechend geringere eingriffsintensive fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen angeordnet. Zuletzt hielt der VwGH in seinem Erkenntnis vom 19. Februar 2015, GZ Ro 2014/21/0075, zur Schubhaftbestimmung im § 76 FPG fest, dass die Verhängung von Schubhaften in Dublin Fällen bis zur gesetzlichen Determinierung der Fluchtgefahr unzulässig sei. Aufgrund dieses Erkenntnisses wurden seitens des BFA seit 17. März 2015 keine Schubhaften mehr gegen Fremde, die sich in einem Verfahren nach der Dublin III-Verordnung befinden, verhängt bzw. sämtliche zu diesem Zeitpunkt verhängte Schubhaften nach der Dublin III Verordnung aufgehoben.

Zu Frage 7:

Insgesamt wurden seit der Eröffnung des AHZ Vordernberg dort 410 Personen angehalten. Die Belagszahlen im jeweiligen Kalendermonat des AHZ Vordernberg werden in der unten angeführten Liste dargestellt.

	Jän.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
2014	0	9	17	14	23	38	40	42	75	124	51	58
2015	70	41	52	3	-	-	-	-	-	-	-	-

Die Schubhaftgründe werden im AHZ-Vordernberg nach den Haftgründen zum Aufnahmezeitpunkt erfasst:

§ 76 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005	3
§ 76 Abs. 2 Z 1 Fremdenpolizeigesetz 2005	5
§ 76 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005	81
§ 76 Abs. 2 Z 3 Fremdenpolizeigesetz 2005	1
§ 76 Abs. 2 Z 4 Fremdenpolizeigesetz 2005	7
§ 76 Abs. 2a Z 1 Fremdenpolizeigesetz 2005	13
§ 39 Fremdenpolizeigesetz 2005	104
§ 40 BFA Verfahrensgesetz	1

Die restlichen 195 Anhaltungen betreffen Personen, die nach dem Fremdenpolizeigesetz festgenommen und im AHZ-Vordernberg für die Durchführung des für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehenen Asylbearbeitungsprozesses angehalten und im Anschluss daran zu einer Erstaufnahmestelle gebracht wurden.

Zu Frage 8:

Bis zum Stichtag 25. April 2015 wurden im AHZ Vordernberg 18 minderjährige Personen als Begleitung ihrer Familien versorgt.

In 16 Familienverbänden sind bisher 44 Anhaltungen vollzogen worden, wobei es sich dabei hauptsächlich um Geschwister handelte. Insgesamt waren im AHZ Vordernberg seit der Eröffnung neun unbegleitete Jugendliche untergebracht. Im Zuge der Einvernahmen behauptete eine Frau, schwanger zu sein.

Wie viele Personen tatsächlich an einer traumatischen Störung leiden/litten kann nicht angegeben werden, zumal eine derartige Behandlung der ärztlichen Schweigeflucht unterliegt und daher der Leitung des Anhaltezentrums nicht gemeldet wird.

Zu Frage 9:

Die Rechtsberatung des Vereins für Menschenrechte bzw. der ARGE Rechtsberatung – Diakonie werden vom Bundesministerium für Inneres wechselweise beauftragt, die Angehaltenen während der ersten Tage ihrer Anhaltung im AHZ Vordernberg rechtlich zu beraten. In weiterer Folge erfolgt die Kontaktaufnahme und Beratung individuell. Den Angehaltenen wird im Zuge der Aufnahme ein umfassendes Merkblatt ausgefolgt, dabei wird den Schubhaftlingen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme beschrieben. Im Falle eines gewünschten Beratungstermins wird seitens des Aufnahmleiters mit der Rechtsberatung Kontakt aufgenommen und ein zeitnäher Termin vereinbart.

Zu Frage 10:

In Relation zu den zur Verfügung stehenden Haftplätzen belaufen sich die Kosten im AHZ Vordernberg pro Tag und Haftplatz auf durchschnittlich rund € 138,00.

Im PAZ Wien belaufen sich in Haftplatzrelation die Kosten pro Tag zwischen rund € 100,00 und € 120,00.

Zu den Fragen 11 und 12:

In Bezug auf die Miet- und Betriebskosten sowie den durchschnittlichen Personalaufwand [Exekutivbedienstete – im Sinne der Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen] belaufen sich die Kosten für das PAZ Rossauerlände betreffend den statistischen Schubhaftplatzanteil von ca.13,3% (das sind 50 Haftplätze) auf rund € 1,06 Mill.

Die diesbezüglichen Kosten für das AHZ Vorderberg belaufen sich auf rund € 4,69 Mill.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	438ABXXX1GR AnfragebeantwortungoReByErWXraZMuhxtvfc...5 von 5 y3j7XcNcrEnaRhamFegD7taiem31Qy0M... 10WMzLBx8vEBTBgyQw6Z6SmU/L5HavRsKS7VbrsU9cHrYfpt4L4wyJ61UK+4ZJjkRHzsFZP+svNjOxVaaCQe bniNH5BKplxAA1OukjP/S0d4TWzLuXgGtMqJB7h+pCbUKVKxROHaXjx1LnK7rXOVq3EWuC1k06jXj45W4Ukf /AoLTzg3oBkXA9+aPE0/wPtx9dp3yhWo6/yb1sHPFJvXWXoAmYYiOYuO60VXCpdd0IUKVz7hmG5U3nAKB5ji jYAPMw==	
	Datum/Zeit	2015-06-11T10:37:42+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	